

# GEZ-Gebühr für Computer

**Beitrag von „alias“ vom 2. August 2006 16:54**

Wie gesagt: Zu früh für Entwarnung. Zitat aus der angegebenen Adresse von Lehrer-online:

Zitat

Nach Presseberichten vertritt die GEZ eine andere Meinung

Dieses an sich nach dem Wortlaut der Vorschrift des § 5 Absatz 3 RGebStV klare Ergebnis ist jedoch durch Äußerungen insbesondere der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in der Presse in Frage gestellt. So ist die GEZ nach Äußerungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ansicht, dass bei einer "Mischnutzung" § 5 Absatz 3 RGebStV nicht gilt, das heißt die Gebührenbefreiung nach § 5 Absatz 3 RGebStV für (auch) beruflich / dienstlich genutzte neuartige Rundfunkempfangsgeräte nur dann eingreift, wenn bereits ein beruflich / dienstlich - nicht aber ein privat - genutztes Erstgerät angemeldet ist. Mit dem Wortlaut des § 5 Absatz 3 RGebStV lässt sich eine solche Auffassung aber unseres Erachtens erst einmal aus den eben genannten Gründen eher schwer vereinbaren. Daher muss insoweit die weitere Rechtsentwicklung genau im Auge behalten werden, da in dieser Sache offensichtlich noch nicht das letzte Wort gesprochen ist.